Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1207

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6177/66

Bonn, den 7. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 5. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 6. Dezember 1966 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1482 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 5. Neufestsetzung)

Vom 30. November 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schmücker

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 34,98 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ...	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	41,36	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 427,69 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ...	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs ...	36,61	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs ...	9,32	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens ...	—	7	—	—	—
	7 - andere ...	41,36	7	32	28,4	7
	b - vom 1. April 1967 an ...	—	7	32	28,4	7
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 31. März 1967:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,65 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	11,41	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 105,61 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	9,04	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,76	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	13,63	7	—	—	—
	g - andere	15,76	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,71 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	11,48	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	Ausgleichsabgabe in Höhe von 106,19 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	9,09	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,76	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	13,42	7	—	—	—
	g - andere	15,76	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,28 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	16,88	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 165,65 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	14,18	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	22,12	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	19,99	7	—	—	—
	g - andere	22,12	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,34 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	16,95	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 166,24 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	14,23	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	22,12	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	19,78	7	—	—	—
	g - andere	22,12	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	22,27	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 225,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	19,26	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	28,48	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	26,56	7	—	—	—
	g - andere	28,48	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,90 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	22,34	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 225,58 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	19,31	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	28,48	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	26,35	7	—	—	—
	g - andere	29,48	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,46 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	27,74	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 285,05 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	24,40	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	34,85	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	32,93	7	—	—	—
	7 - andere	34,85	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,97 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	33,07	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 343,92 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,44	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	41,21	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	39,71	7	—	—	—
	g - andere	41,21	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 28,03 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	33,14	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 344,51 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist........	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,49	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	41,21	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	39,50	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	g - andere	41,21	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 28,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	33,21	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 344,98 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,53	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	41,21	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	39,29	7	—	—	—
	g - andere	41,21	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,59 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	38,53	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 403,97 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,58	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	47,58	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	46,08	7	—	—	—
	7 - andere	47,58	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 1. April 1967 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7
2	Die Tarifnr. 18.06 (Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz B erhält folgende Fassung:					
	B - andere:					
	I - bis 31. März 1967:					
	a - Schokolade, gefüllt, in Tafel- oder Riegelform, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 13,06 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,					
	b) in Höhe von 9,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c) in Höhe von 7,78 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 8,08 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshunterteilen,					
	e) in Höhe von 7,39 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,					
	f) in Höhe von 12,87 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder					
	g) in Höhe von 16,08 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.					
	erhoben worden ist	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	15,58	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	11,67	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	9,29	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	9,64	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	8,82	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	15,36	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	19,19	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 199,49 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff oder					
	b) in Höhe von 32,89 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist.	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	9,46	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	4,57	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	13,45	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	9,19	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	8,05	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	8,—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	17,44	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	23,69	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	17,87	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	9,82	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	2,17	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	8,42	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b - andere gefüllte Schokolade, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 11,30 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,					
	b) in Höhe von 8,03 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 6,03 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	als 5 bis einschließlich 10 Gewichthundertteilen, d) in Höhe von 6,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichthundertteilen, e) in Höhe von 5,64 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichthundertteilen, f) in Höhe von 11,12 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder g) in Höhe von 14,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichthundertteilen erhoben worden ist.	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	13,49	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshuntertteilen	9,58	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshuntertteilen	7,20	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	7,55	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	6,73	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt von Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	13,27	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichthundertteilen	17,10	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe a) in Höhe von 83,68 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff oder b) in Höhe von 27,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist.	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	7,23	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichthundertteilen	2,34	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	18,97	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	14,71	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	12,56	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	13,57	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	13,52	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	22,96	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	29,21	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	25,18	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichthundertteilen ...	17,13	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,40	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	7 - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	II - vom 1. April 1967 an	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b) Die bisherige Anmerkung zu den Absätzen B - I - a - 5 und B - I - b - 5 wird durch folgende Anmerkungen ersetzt:					
	Anmerkungen zu Absatz B - I					
	1. Der Gehalt an Milchtrockenstoff ist nach folgender Formel zu berechnen: (Laktosegehalt × 2) + Gehalt an Milchfett.					
	2. Die Angleichungs-Zollsätze in den Absätzen B - I - a - 5 und B - I - b - 5 sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.					
3	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung:					
	C - andere:					
	I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Acker-					

Nr. Lfd.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	bauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—	—
	b - andere	7,34	5	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	5	—	—	—
	3 - andere	5,81	5	28	—	5
	b - vom 1. April 1967 an	—	5	28	—	5
	II - andere	—	5	28	—	5
4	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert	—	7	40	32	7
	II - gezuckert:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 6,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 8,67 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 9,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,94	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	10,25	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,64	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 43,34 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 65,30 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,71	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,59	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	2,—	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,01	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	3,04	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,90	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,40	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,94	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	10,25	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,64	7	40	35	7
	b - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. April 1967 an	—	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 6,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 8,67 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 9,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,94	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	10,25	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,64	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	b - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 43,34 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 65,30 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,71	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,59	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	2,—	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,01	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	3,04	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,90	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,40	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,94	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	10,25	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,64	7	40	35	7
	b - andere ...	—	7	40	35	7
	b - vom 1. April 1967 an	—	7	40	35	7
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - andere	2,64	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
	3 - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. April 1967 an	—	7	40	35	7
	III - andere	—	7	40	35	7
	Anmerkung zu den Absätzen A - II - a - 5 - a und B - I - a - 5 - a					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
5	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält folgende Fassung:				
	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:				
	A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 31. März 1967:				
	a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	2 - eingeführt auf dem freien Verkehr der Niederlande	10,83	5	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,50 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	2,31	5	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	1,34	5	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	5	—	—
	7 - andere	8,32	5	26	—
	b - andere Dextrine; andere lösliche oder geröstete Stärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs oder Italiens	—	5	—	—
	2 - andere	8,32	5	26	—
	II - vom 1. April 1967 an	—	5	26	—
	B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	—	5	22	18
	Anmerkung zu Abs. A-I-a-5 Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saarkontingents.				

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund eines nach Artikel 235 des EWG-Vertrages gefaßten Beschlusses des Rates durch verschiedene Entscheidungen der Kommission der EWG im Interesse vor allem grenznaher Betriebe oder der Wettbewerbsgleichheit mit den Weltmarktpreisen ermächtigt worden, auf bestimmte Einfuhren der nachstehenden Waren Ausgleichsabgaben zu erheben:

a) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C),

b) gefüllte Schokoladewaren (aus Tarifnr. 18.06 - B),

c) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07),

d) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08),

e) Waffeln und Kekse (aus Tarifnr. 19.08) und

f) Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke (aus Tarifnr. 35.05 - A).

(2) Die Kommission der EWG hat diese Ausgleichsabgaben zuletzt mit Entscheidungen vom 29. Juli 1966 [1]) festgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Ausgleichsabgaben zuletzt durch die Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 4. Neufestsetzung) vom 16. September 1966 [2]) und Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle für Schokoladewaren) vom 26. Oktober 1966 [3]) in den Deutschen Zolltarif aufgenommen.

(3) Die Kommission der EWG hat die in Absatz 2 genannten Entscheidungen vom 29. Juli 1966 auf Grund der Verordnung Nr. 160/66 [4]) des Rates der EWG mit Entscheidung vom 28. Oktober 1966 [5]) bis zum 19. November 1966 verlängert.

Hinweis auf die Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 2. Verlängerung) vom 11. November 1966 [6])

(4) Außerdem werden durch die bereits angeführte Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1966 die Ausgleichsabgaben für die in Absatz 1 genannten Waren für die Zeit vom 20. November 1966 bis 31. März 1967 neu festgesetzt.

(5) Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben weiterhin bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(6) Der Deutsche Zolltarif 1966 wird durch diese Verordnung dementsprechend geändert.

---

[1]) a) Entscheidung für Fondantmasse usw. — Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 2776/66
b) Entscheidung für Schokoladewaren — Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 2769/66
c) Entscheidung für Brot und ähnliche Erzeugnisse — Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 2825/66
d) Entscheidung für Waffeln und Kekse — Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 2774/66
e) Entscheidung für Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke — Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 2829/66

[2]) Bundesgesetzbl. II S. 809
[3]) Bundesgesetzbl. II S. 1418
[4]) Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 3361/66
[5]) Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften S. 3661/66
[6]) Bundesgesetzbl. II S. 1456